

A.Zl.: 008 - 1/7 - 2016/5 Ri

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**
am Mittwoch, 14. Dezember 2016, 19.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1.	Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2.	Vizebürgermeister	Leopold Ahrer	ÖVP
3.	Gemeindevorstand	Jürgen Werner Leppen	ÖVP
4.	Gemeindevorstand	Bernhard Aschauer	ÖVP
5.	Gemeindevorstand	Helmut Elsigan	SPÖ
6.	Gemeindevorstand	Bernhard Maier	SPÖ
7.	Gemeindevorstand	Mag. Hemma Hammann	UBL
8.	Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
9.	Gemeinderat	Harald Ahrer	ÖVP
10.	Gemeinderat	Günther Großauer	ÖVP
11.	Gemeinderat	Georg Guttmann	ÖVP
12.	Gemeinderat	Martin Kopf	ÖVP
13.	Gemeinderat	Manfred Mair	ÖVP
14.	Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
15.	Gemeinderat	Reinhard Salcher	SPÖ
16.	Gemeinderat	Andreas Kraync	SPÖ
17.	Gemeinderat	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
18.	Gemeinderat	Helmut Aigner	SPÖ
19.	Gemeinderat	Mag. Christian Zickbauer	UBL
20.	Gemeinderat	Günter Ebmer	UBL
21.	Gemeinderat-Ersatz	Gerald Sattler	ÖVP
22.	Gemeinderat-Ersatz	Simon Steindl	ÖVP
23.	Gemeinderat-Ersatz	Berthold Kopf	ÖVP
24.	Gemeinderat-Ersatz	Helmut Huber	SPÖ
25.	Gemeinderat-Ersatz	Martin Hess	SPÖ

Entschuldigt fehlen:	GR Wolfgang Garstenauer	ÖVP
	GR Verena Gsöllpointner	ÖVP
	GR Rudolf Garstenauer	ÖVP
	GR Sylvia Losbichler	SPÖ
	GR Karin Katzensteiner-Treml	SPÖ
	GR-Ersatz Gerhard Aschauer	ÖVP
	GR-Ersatz Ing. Michael Aigner	ÖVP
	GR-Ersatz Susanne Großauer	ÖVP
	GR-Ersatz Thomas Kerschbaumsteiner	ÖVP
	GR-Ersatz Thomas Einzenberger	ÖVP
	GR-Ersatz Alois Gruber	ÖVP
	GR-Ersatz Philip Zisch	SPÖ

Bürgermeister Leopold Bürscher stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07. Dezember 2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25. Oktober 2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Al. Hermine Riegler und VB Elisabeth Merlinger bestellt. Anwesend ist auch Kassenleiterin Renate Lumplecker.

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2017
2. A) Festsetzung des Voranschlages 2017
B) Mittelfristiger Finanzplan
C) Kassenkredit
3. Finanzierungsplan, Kommunaltraktor
4. Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehren
A) Gebührenordnung für gesetzliche (hoheitliche) Leistungen
B) Tarifordnung für nicht hoheitliche (privatrechtliche) Leistungen
5. WEV Eisenwurzeln, Güterweg-Instandsetzungsprogramm 2017
6. Pflichtschulen, Teilrechtsfähigkeit Volksschule und Neue Mittelschule
7. Auflassung öffentliches Gut, Oberplaißa, Verordnung und Beschluss
8. Bauernmarkt, Mietvertrag mit Annemarie Steinbach
9. Gesunde Gemeinde, Qualitätszertifikat, Bericht
10. Allfälliges

TOP 1) Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2017

Bericht des Bürgermeisters:

A) Wassergebühren

Laut Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24. November 2016, IKD(Gem)-511001/446-2016-Pra/Kai/Ws sind die Gebühren wie folgt zu erhöhen:

Mindestgebühren (exkl. Ust.) laut Voranschlagserlass. Abgangsgemeinden haben auf die Mindestgebühren 20 Cent aufzuschlagen, außer der Betrieb der Wasserversorgung kann ausgabendeckend geführt werden.

	Mindest-Anschlussgebühr	Fläche	Gebühr / m ²
Gebühr 2016	1.922,00	150	12,81
Gebühr 2017	1.934,00	150	12,89

	Benützungsgebühr	Erh. in %
Gebühr 2016	Mindestgeb. € 1,47 + 0,18 = 1,65	101,85%
Gebühr 2017	Mindestgeb. € 1,50 + 0,18 = 1,68	101,82%

Bereitstellungsgebühr	2017 - keine Erhöhung	
bis 1.000 m ²	95,90	
von 1.001 bis 2.000 m ²	192,40	
von 2.001 bis 3.000 m ²	287,80	
von 3.001 bis 4.000 m ²	382,30	
von 4.001 bis 5.000 m ²	478,30	
über 5.000 m ²	574,20	

Grundgebühr je Haushalt: € 6,00 netto jährlich

B) Kanalgebühren

Laut Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24. November 2016, IKD(Gem)-511001/446-2016-Pra/Kai/Ws sind die Gebühren wie folgt zu erhöhen:

Mindestgebühren (exkl. Ust.) laut Voranschlagserlass. Abgangsgemeinden haben auf die Mindestgebühren 20 Cent aufzuschlagen, außer der Betrieb der Abwasserbeseitigung kann ausgabendeckend geführt werden.

	Mindest-Anschlussgebühr	Fläche	Gebühr / m ²	
Gebühr 2016	3.207,00	150	21,38	
Gebühr 2017	3.226,00	150	21,51	
			m ² /Person	
	Benützungsgebühr			
Gebühr 2016	Mindestgeb. € 3,61 + 0,16 = 3,77	101,89%	50	188,50
Gebühr 2017	Mindestgeb. € 3,68 + 0,16 = 3,84	101,86%	50	192,00
Gebühr je Person:	192,00	Person/Jahr		

Bereitstellungsgebühr	2017 - keine Änderung
bis 1.000 m ²	220,90
von 1.001 bis 2.000 m ²	442,80
von 2.001 bis 3.000 m ²	664,80
von 3.001 bis 4.000 m ²	885,70
von 4.001 bis 5.000 m ²	1.106,60
über 5.000 m ²	1.328,50

Sonstiges	2017
Zuschl f. weitere Einm.Stelle	1.320,70
Abl. v. Niederschlagswässer	355,50
Senkgrubeninhalte	3,84
Schlamm Kleinkläranlage	16,80

Aus dem Voranschlagserlass vom 24. November 2016:

3.8.2. Anschlussgebühren

Entsprechend dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) ab 1. Jänner 2017

bei Wasserversorgungsanlagen	1.934 Euro
bei Abwasserbeseitigungsanlagen	3.226 Euro

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschritten werden.

3.8.3. Benützungsgebühren

Bei den Benützungsgebühren ist durch Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung aus den Betriebskosten, der Abschreibung, dem Zinsaufwand und den kalkulatorischen Kosten eine Kostendeckung anzustreben.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Mindestgebühren (jeweils ohne USt.) betragen somit ab 1. Jänner 2017

bei Wasserversorgungsanlagen	1,50 Euro pro m³
bei Abwasserbeseitigungsanlagen	3,68 Euro pro m³

Grundsätzlich haben alle oberösterreichischen Gemeinden die Mindestgebühren festzusetzen. Dies betrifft auch jene Gemeinden, die kostendeckende Gebühren einheben. Ausgenommen sind nur jene Gemeinden, bei denen die Mindestgebühr die gesetzliche Obergrenze des §15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 überschreiten würde. Danach darf der Jahresbetrag der Benützungsgebühr das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen. Die Einhebung einer Mindestbenützungsgebühr durch Gemeinden, bei denen die kostendeckende Gebühr unter der Mindestbenützungsgebühr liegt, entspricht im Übrigen auch den einschlägigen Verfassungsgerichtshofurteilen zur Gebührendeckung (sh. zB. VfGH vom 10.10.2001, Zl. B 260/01), wonach die finanziellen Mittel aus einer allfälligen Überdeckung auch für allgemeine Haushaltsbelange, wobei ein innerer Zusammenhang gegeben sein sollte, verwendet werden können.

Jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, haben im Jahr 2017 Benützungsgebühren einzuheben, die sowohl für Wasser als auch Kanal - unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 - um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen.

Auf Grund des Beschlusses der Oö. Landesregierung von 7. November 2016 entfällt diese Verpflichtung zur Einhebung des 20-Cent-Aufschlages jedoch für jene Abgangsgemeinden, die den jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung ausgabendeckend führen.

Als Basis für die Ermittlung der Ausgabendeckung dient künftig die Gebührenkalkulation für das jeweilige Voranschlagsjahr.

Wir machen aber bereits jetzt darauf aufmerksam, dass die von den betreffenden Gemeinden allenfalls angenommene Ausgabendeckung von der Aufsichtsbehörde bei Vorliegen des diesbezüglichen Rechnungsabschlusses und damit auf Basis der tatsächlichen Werte kontrolliert werden wird. Sollte sich daher im jeweiligen Rechnungsabschluss keine Ausgabendeckung nachweisen lassen, wird der Fehlbetrag, der sich durch die Beibehaltung des 20-Cent-Aufschlages hätte vermeiden lassen, im Rahmen einer Abgangsdeckung durch Bedarfszuweisungsmittel ausnahmslos nicht anerkannt werden.

Grundgebühr je Haushalt: € 11,50 netto jährlich

C) Schülerausspeisung

Lt. Voranschlagserlass vom 24. November 2016 beträgt das zumutbare Mindestentgelt für Schüler- bzw. Kinderportionen € 2,60. Für Lehrer und Kindergartenpersonal soll ein Entgelt von € 3,30 festgesetzt werden, soweit nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist.

Der Ausspeisungsbeitrag beträgt seit 01.10.2016 für

Kindergartenkinder: € 2,30

SchülerInnen: € 2,90

Lehrer und Kiga-Personal: € 3,60

Schülerausspeisung Teilnehmer 2016/2017: (VS, HS, Poly, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Teilnehmer	165	152	153	140	118

D) Abfallgebühren

Der Bürgermeister berichtet, dass bei den Abfallgebühren keine Änderungen vorgenommen werden sollen, weil erst mit 1.1.2016 die Gebühren deutlich erhöht wurden.

Die sonstigen Gebühren (Camping, Essen auf Räder, Tourismusabgabe, Kindergartentransport) sollen nicht erhöht werden.

Der Bürgermeister trägt die Kundmachung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben vollinhaltlich vor. Er gibt bekannt, dass der Gemeindevorstand am 5.12.2016 einstimmig beschlossen hat, dem Gemeinderat die Gebührenanpassungen wie vorgetragen zu empfehlen.

Vzbgm. Leopold Ahner stellt sogleich den Antrag, die Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2017 wie vorgetragen zu beschließen.

GR Mag. Zickbauer merkt an, dass ihm die Parzellengebühr für Dauercamper mit € 1,40 je m² sehr günstig erscheint. Er schlägt vor, die Gebühren um 10 % zu erhöhen, also die Parzellengebühr auf € 1,54, die Winterstandgebühr auf € 113,00 und die Personengebühr auf € 53,00.

In der Diskussion merkt der Bürgermeister an, dass die Campinggebühren eigentlich alle zwei Jahre angepasst werden und daher im nächsten Jahr wieder eine Erhöhung erfolgen soll. GV Elsigan schlägt vor, im Gemeindevorstand rechtzeitig über die Gebührenerhöhung zu beraten und dann im Jahr 2017 für die Saison 2018 die Gebührenerhöhung vorzunehmen.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen diesem Vorschlag zu.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Die Kundmachung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2017 bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 2) A) Festsetzung des Voranschlages 2017

Bericht des Bürgermeisters:

Der Entwurf des Voranschlags für das Finanzjahr 2017 kann im ordentlichen Haushalt und im außerordentlichen Haushalt wie folgt ausgeglichen erstellt werden:

Ordentlicher Haushalt:	Einnahmen	€	5.037.100,00
	Ausgaben	€	5.037.100,00
	Fehlbetrag	€	-

Außerordentlicher Haushalt:	Einnahmen	€	308.000,00
	Ausgaben	€	308.000,00
	Fehlbetrag	€	-

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und es werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsätze unverändert aufgenommen.

Die Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2017 wurden unter TOP 1) festgesetzt und beschlossen und werden im Sinne des des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 kundgemacht.

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 22. September 2016 beschlossen. Die Kundmachung der Verordnung und die Verordnungsprüfung des Amtes der OÖ Landesregierung vom 3. November 2016 liegen dem Voranschlag bei.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Finanzjahr 2017 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden kann, wird mit € 1.259.050,00 festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,-- Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Bgm. Leopold Bürscher verweist auf die ausführliche Beratung des Voranschlages in der Budgetbesprechung am 5. Dezember 2016. Durch eine zurückhaltende und äußerst sparsame Budgetplanung konnte der Voranschlag wiederum ausgeglichen erstellt werden. Die finanzielle Situation der Gemeinde, und damit der Haushaltsausgleich, wird jedoch immer schwieriger, weil die Pflichtausgaben z.B. im Gesundheits- und Sozialbereich sehr deutlich angestiegen sind während sich die Einnahmen z.B. aus Ertragsanteilen nur sehr gering erhöhen.

Die Sozialhilfeverbandsumlage beträgt für 2017 € 690.862,38, das sind um € 32.662,38 mehr als 2016. Der Krankenanstaltenbeitrag erhöht sich gegenüber 2016 um € 25.072,00 auf € 564.672,00. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer werden mit € 540.900,00 prognostiziert. An Ertragsanteilen können insgesamt € 2.195.000,00 veranschlagt werden.

Der Vorsitzende stellt den Voranschlag 2017 zur Diskussion. Er dankt Renate Lumplecker für die Erstellung des Voranschlages.

GV. Mag. Hemma Hammann fragt, ob die Auszahlung der Vereinsförderungen zum Teil in EnnsTaler erfolgen kann. Der Bürgermeister merkt dazu an, dass sich der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung damit beschäftigen soll.

Vzbgm. Leopold Ahrer merkt an, dass der Voranschlag in der Budgetbesprechung ausführlich behandelt wurde. Er stellt den Antrag, den Voranschlag für das Jahr 2017 wie vorgetragen zu beschließen.

GR Mag. Christian Zickbauer meint, dass durch den neuen Finanzausgleich große Herausforderungen auf die Gemeinden zukommen werden. Die geplante Gemeindeautonomie bei der Festsetzung der Grundsteuer wird zum Wettbewerb unter den Gemeinden führen, was zum Nachteil einer Gemeinde sein kann, wenn sie mit den Dumpingpreisen von anderen Gemeinden nicht mithalten kann.

Zum Budgetvoranschlag für 2017 merkt er an, dass für Kinderspielplätze kein eigenes Budget vorgesehen ist. Weiters schlägt er vor, für den Kindergarten noch ein Extrabudget für

garantierte Öffnungszeiten vorzusehen. Auch die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Garstenau scheint im Budget nicht auf. Er schlägt auch vor, in diesem Bereich den Gehsteig bis zum Flößerndorf zu erweitern.

Der Bürgermeister merkt dazu an, dass außerordentliche Maßnahmen nur dann veranschlagt werden dürfen, wenn sie mit eigenen Einnahmen finanziert werden können oder durch bereits zugesagte Bedarfszuweisungsmittel gedeckt sind. Auch jede zusätzliche Ausgabe muss durch Einnahmen gedeckt sein. Sollte der Voranschlag einen Fehlbedarf aufweisen, wird dieser von der Bezirkshauptmannschaft vor Beschlussfassung geprüft. Das bedeutet, dass jede Investition, jede Instandhaltungsausgabe usw. hinterfragt wird, und Budgetposten auch gekürzt werden können.

GV Helmut Elsigan merkt an, dass es sehr lange Finanzausgleichsverhandlungen gegeben hat, wobei das Ergebnis aber enttäuschend ist. Die Ausdünnung des ländlichen Raumes wird weiter betrieben, die Gemeinden bleiben Bittsteller beim Land OÖ. Er plädiert dafür, dass sich alle Fraktionen gemeinsam dagegen stark machen. Er schlägt vor, dass beispielsweise die Finanzierung der Krankenanstalten Landessache werden soll. Damit könnte der Kindergarten dann von der Gemeinde finanziert werden.

Der Bürgermeister kritisiert die Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden, die auf die Finanzkraft der Gemeinden abzielt. Sinkt die Zahl der Einwohner einer Gemeinde, wie das im ländlichen Raum vielfach der Fall ist, so steigt die Finanzkraft-Kopfquote der Gemeinde. Das bedeutet, dass auch die Gemeinde Großraming keinen Anspruch auf eine Strukturhilfe hat, während es Zuzugsgemeinden gibt, die trotz guter Finanzlage im Stadtumland, eine Strukturhilfe erhalten.

Abstimmung über den Antrag von Vzbgm. Leopold Ahrer durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Jürgen Werner Leppen, Bernhard Aschauer, Hildegard Höretzauer, Harald Ahrer, Günther Großauer, Georg Guttmann, Martin Kopf, Manfred Mair, Elfriede Nagler, Helmut Elsigan, Bernhard Maier, Reinhard Salcher, Andreas Kraync, Gerhard Scharnreithner, Helmut Aigner, Mag. Hemma Hammann, Günter Ebmer, Gerald Sattler, Simon Steindl, Berthold Kopf, Helmut Huber, Martin Hess.

Stimmenthaltung: Mag. Christian Zickbauer

B) Mittelfristiger Finanzplan

Der Bürgermeister berichtet, dass im „Mittelfristigen Finanzplan“ außerordentliche Vorhaben im nächsten Finanzjahr nur in dem Ausmaß berücksichtigt werden dürfen, als dafür auch die Finanzierung gesichert ist. Der MFP stellt Kosten und Finanzierung der Vorhaben, sowie die freie Budgetspitze der Jahre 2017 – 2021 dar.

Mittelfristiger Finanzplan:

	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einnahmen der lfd. Gebarung	4.712.700	4.648.200	4.665.700	4.674.800	4.723.100
- Ausgaben der lfd. Gebarung	4.411.400	4.434.200	4.452.900	4.465.000	4.521.000
= Ergebnis der lfd. Gebarung	301.300	214.000	212.800	209.800	202.100
- Tilgungen (Posten 340-346, OH)	478.800	483.500	492.200	494.100	439.200
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702, OH)	223.100	222.000	220.600	210.800	207.700
- Interessentenbeiträge/Anschlussgeb.	49.000	49.000	49.000	49.000	49.000
- Sonstige einmalige Einnahmen	-	-	-	-	-
+ Sonstige einmalige Ausgaben	-	-	-	-	-
freie Budgetspitze	- 3.400	- 96.500	-107.800	-122.500	-78.400

Ebenso wird gemeinsam mit dem Budgetvoranschlag, die erwartete Entwicklung des Maas-tricht-Ergebnisses der Jahre 2017 – 2021 dargestellt.

Maastricht Ergebnis:

	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einnahmen der lfd. Gebarung	3.891.600	3.823.500	3.836.800	3.842.200	3.884.500
- Ausgaben der lfd. Gebarung	3.612.600	3.626.200	3.647.800	3.667.900	3.694.400
= Saldo 1: lfd. Gebarung	279.000	197.300	189.000	174.300	190.100
Einnahmen d. Verm.geb. ohne Finanztrans.	306.400	1.342.900	9.300	9.300	9.300
- Ausgaben d. Verm.geb. ohne Finanztrans.	320.700	1.343.200	7.900	7.900	7.900
= Saldo 2: Vermögensgeb. ohne Finanz	-14.300	- 300	1.400	1.400	1.400
+ Saldo Finanztransaktionen v. Betrieben	5.700	-	-	-	-
MAASTRICHT - ERGEBNIS	270.400	197.000	190.400	175.700	191.500

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den mittelfristigen Finanzplan und das Maastricht-Ergebnis 2017 bis 2021 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

C) Kassenkredit

Der Bürgermeister berichtet, dass die örtlichen Banken zur Anbotlegung für den Kassenkredit 2016 eingeladen wurden.

Basis: 3-Monats Euribor: Wert 30.11.2016: - 0,314 %-Punkte

Basis: 6-Monats-Euribor: Wert 30.11.2016: - 0,219 %-Punkte

Ergebnis der Ausschreibung:

Bank	Basis	Aufschlag	Verzinsung
BAWAG-PSK Wien	3-Monats-Euribor	kein Anbot	
BAWAG-PSK Wien	6-Monats-Euribor	kein Anbot	
Allgemeine Sparkasse OÖ Weyer	3-Monats-Euribor	0,73%-Punkte	0,73%
Allgemeine Sparkasse OÖ Weyer	6-Monats-Euribor	0,63%-Punkte	0,63%
Raiffeisenbank Großraming	3-Monats-Euribor	0,73%-Punkte	0,73%
Raiffeisenbank Großraming	6-Monats-Euribor	0,73%-Punkte	0,73%

Der Bürgermeister merkt an, dass dem Kassenkredit je zur Hälfte der 3-Monats-Euribor und der 6-Monats-Euribor zugrunde gelegt werden soll. Dadurch ist die Gemeinde flexibler und

es kann die jeweils günstigste Verzinsung in Anspruch genommen werden. Er stellt daher den Antrag, die Kassenkreditverträge für das Jahr 2017 wie folgt abzuschließen:

Allgem. Sparkasse OÖ: 6 Monats Euribor: 0,63 % Verzinsung
Raiffeisenbank Großraming: 3 Monats Euribor 0,73 % Verzinsung,
wobei der Kreditrahmen von insgesamt € 1.259.050,00 (ein Viertel der Einnahmen aus dem ordentl. Voranschlag 2017) nicht überschritten werden darf und der jeweils günstigste Kassenkredit zu berücksichtigen ist.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) Finanzierungsplan, Kommunaltraktor

Der Bürgermeister berichtet, dass vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, mit Schreiben vom 03. November 2016, IKD-2014-29991/4-Rei, folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt worden ist:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 21. Oktober 2016, GZ: 940/2016 Ri, ergibt unsererseits für das Projekt "Kommunalfahrzeuersatzbeschaffung samt Zusatzgeräten (Fendt-Traktor mit Frontlader, Palettengabel, Schaufel, Zwillingssrädern, Kettensatz, Hochkippschaufel und Salzstreuer)" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungs- mittel	2016	2017	2018	2019	Gesamt in Euro
<i>Anteilsbetrag o.H.</i>	19.250				19.250
<i>BZ-Mittel</i>	80.000				80.000
Summe in Euro	99.250	0	0	0	99.250

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel und
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor bzw. spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land.

GV Bernhard Maier stellt die Frage, ob auch alle Mitarbeiter des Bauhofes berechtigt sind, den Traktor zu lenken. Der Bürgermeister gibt zur Antwort, dass derzeit ein Bauhof-Mitarbeiter noch keine Lenkerberechtigung besitzt. Es gibt aber das Bestreben, dass alle Bauhof-Mitarbeiter den Traktor-Führerschein in Zukunft haben werden.

Mag. Hemma Hammann fragt, ob es beabsichtigt ist, für den Kommunaltraktor eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass bereits eine Vollkasko-

versicherung abgeschlossen wurde. Es wurden dazu drei Angebote eingeholt, der Vertrag kam mit dem günstigsten Anbieter, Versicherungsagentur Jany & Partner – Uniqa, zustande.

GV Bernhard Aschauer stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für das Projekt „Kommunalfahrzeuersatzbeschaffung samt Zusatzgeräten“ wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 4) Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehren

A) Gebührenordnung für gesetzliche (hoheitliche) Leistungen

Bericht des Bürgermeisters:

Vom Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales wurde mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 die „Feuerwehr-Gebührenordnung“ vorgelegt.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 kann die Gemeinde für gesetzliche (= hoheitliche) Leistungen der Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst hat in Zusammenarbeit, insbesondere in technischer Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden, ein Muster für eine Feuerwehrgebührenordnung erstellt.

Vorschreibung von Gebühren für gesetzliche (= hoheitliche) Leistungen der Feuerwehren

§ 15 Abs. 3 Z. 4 des – derzeit in Geltung stehenden – Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) enthält eine allgemeine Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, aususchreiben.

Bei Freiwilligen Feuerwehren handelt es sich um derartige Gemeindeeinrichtungen. § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 stellt daher – neben § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015) – die Rechtsgrundlage für die entsprechende (Benützungs-)Gebührenordnung dar.

Die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren sind in § 2 Abs. 1 Oö. FWG 2015 definiert:

1. das Setzen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, der Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen (vorbeugender und abwehrender Brandschutz);
2. die Vorbereitung und Durchführung von Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinn des Oö. Katastrophenschutzgesetzes);
3. die Leistung technischer Hilfe, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen sowie für

die Umwelt, soweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz handelt (technische Hilfeleistung).

Sofern also eine Tätigkeit der Feuerwehr unter diese drei Tatbestände fällt, handelt die Feuerwehr hoheitlich. Wesentlich ist hier, dass diese Tätigkeit verpflichtend wahrzunehmen ist.

Nur für im Rahmen dieser hoheitlichen Tätigkeiten erbrachte Leistungen können Gebühren auf der Grundlage einer entsprechenden Gebührenordnung vorgeschrieben werden. Konkret ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn und soweit auch ein entsprechender Kostenersatz vorgesehen ist. Dieser ist in § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 geregelt. Demgemäß hat jeder, in dessen Interesse die Feuerwehr (nämlich hoheitlich) tätig wird, dem jeweiligen Kostenträger (Anmerkung: bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde) die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, **es sei denn**, die Feuerwehr wird tätig, bei:

1. Bränden,
2. zur Abwendung von Brandgefahr,
3. bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder
4. bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren.

In diesen Fällen des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 4 Oö. FWG 2015 ist also kein Kostenersatz vorgesehen.

Kostenersatzpflichtige Leistungen im hoheitlichen Bereich sind daher beispielsweise:

- Maßnahmen bei Elementarereignissen, die nicht (mehr) als Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr zu qualifizieren sind (etwa Aufräumarbeiten);
- in diesem Sinn auch Aufräumarbeiten nach Unfällen;
- die Bergung von Fahrzeugen bei Unfällen (nach erfolgter Rettung von Menschen oder Tieren);
- die Beseitigung von (bloßen) Sach- und Umweltschäden nach Unfällen (nach erfolgter Rettung von Menschen oder Tieren), zB Fahrbahnreinigung.

Die Muster-Gebührenordnung des Amtes der Oö Landesregierung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates vor der Sitzung übermittelt worden. Sie stellt eine Verordnung dar und ist als solche vom Gemeinderat zu beschließen und daraufhin gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen (vgl. § 94 Abs. 3 Oö. GemO 1990). Der Bürgermeister hat die Verordnung unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen (vgl. § 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990) und hat diese in der Folge eine Verordnungsprüfung durchzuführen.

In der Diskussion wird festgestellt, dass der Gemeindevorstand in der Sitzung am 21. Jänner 2016 eine einheitliche Vorgehensweise für Wassertransporte durch die Feuerwehr beschlossen hat. Der Tarif wurde pauschal mit € 20,00 pro Fahrt (2 m³) festgelegt. Diese Änderung soll in die vorliegende Gebührenordnung aufgenommen werden.

GR Günther Großauer stellt den Antrag, die Änderungen für die Wassertransporte aufzunehmen und die Feuerwehr-Gebührenordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Die Feuerwehr-Gebührenordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

B) Tarifordnung für nicht hoheitliche (privatrechtliche) Leistungen

Bericht des Bürgermeisters:

Gemäß 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 kann jede Feuerwehr über die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben hinaus technische oder persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist.

Alle Tätigkeiten der Feuerwehren, die somit nicht von § 2 Abs. 1 Oö. FWG 2015 erfasst sind, stellen nicht hoheitliches (= privatrechtliches) Handeln dar. Wesentlich ist hier, dass diese Tätigkeiten nicht verpflichtend wahrzunehmen sind.

Beispiele:

- die Entfernung von Hornissen-/Wespennestern;
- die Bergung („Rettung“) von Katzen von Bäumen;
- Ordnerdienste im Rahmen von Veranstaltungen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Oö. FWG 2015 sind die Feuerwehren hinsichtlich des Ersatzes von Kosten, die den Feuerwehren bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 entstehen, berechtigt, dem Leistungsempfänger Rechnung zu legen; der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat für häufiger anfallende Leistungen Richtsätze festzulegen.

Jene Kosten, die den Feuerwehren im Rahmen dieser privatrechtlichen Tätigkeiten entstehen, sind also von den Feuerwehren (ausschließlich) im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Die Festlegung der Richtsätze für häufiger anfallende Leistungen erfolgte seitens des Landes-Feuerwehrverbandes in Form der Tarifordnung 2016.

Eine Verordnungsprüfung findet bei der Tarifordnung im Gegensatz zur Gebührenordnung nicht statt.

Empfehlung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.11.2016:

Zur Gewährleistung einer rechtskonformen Vorschreibung und Einhebung sowohl der Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten als auch der Entgelte für privatrechtliche Leistungen der (Freiwilligen) Feuerwehren wird daher abschließend die Erlassung einer entsprechenden Gebührenordnung und einer – vom Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Verfügung gestellten – Tarifordnung empfohlen.

GV Helmut Elsigan fragt, wie hoch die jährlichen Einnahmen der Feuerwehr sind und wie das Geld verwendet wird.

GR Günther Großauer gibt bekannt, dass jährlich ca. € 2.000,00 – 5.000,00 vereinnahmt werden und dafür wieder Verbrauchsgüter wie z.B. Ölbindemittel angeschafft werden.

GR Berthold Kopf informiert, dass die FF Großraming Stützpunktfeuerwehr für Öleinsätze ist und aus diesen Einsätzen auch Einnahmen lukriert werden.

Bgm. Leopold Bürscher stellt den Antrag, die Änderungen für die Wassertransporte auch in die Tarifordnung aufzunehmen und die Feuerwehr-Tarifordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Die Feuerwehr-Tarifordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 5) WEV Eisenwurzen, Güterweg-Instandsetzungsprogramm 2017

Bericht des Bürgermeisters:

Vom Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen ist am 28. November 2016 folgendes Schreiben eingelangt:

Instandsetzungsmaßnahmen 2017

Die Dringlichkeitsreihung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen für das Jahr 2017 in der Gemeinde Großraming wird hiermit bekannt gegeben:

<i>Güterweg:</i>	<i>Abschnitt:</i>	<i>Voraussichtl. Kosten:</i>	<i>Gemeindeanteil:</i>	<i>Voraussichtl. BZ Mittel:</i>	<i>Gde. Anteil REST:</i>
<i>Hornbach- graben</i>	<i>Pumsleitner</i>	€ 46.000,00	€ 23.000,00	€ 11.500,00	€ 11.500,00

Diese(s) Sanierungsvorhaben wird in das vorläufige Instandsetzungsprogramm 2017 aufgenommen. Die Gemeinde wird ersucht, die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und dem Wegeerhaltungsverband zu übermitteln (es genügt ein E-Mail).

Gemäß Schreiben Gem-310001/825-2002-Mt vom 14.08.2002 erfolgt der Antrag auf Bedarfswisungsmitteln durch den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen.

GR Mag. Hemma Hamann fragt, ob im Zuge von Straßenbauarbeiten eine Leerverrohrung für das Breitband mitverlegt wird.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass, dort wo es Sinn macht, jedenfalls eine Leerverrohrung mitverlegt wird. Um eine Förderung zu bekommen muss ein Projekt erstellt werden. Für den Bereich Hornbachgraben wird voraussichtlich keine Förderung möglich sein.

GR-Ersatzmitglied Gerald Sattler stellt den Antrag, das Güterweg-Instandsetzungsprogramm 2017 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 6) Pflichtschulen, Teilrechtsfähigkeit Volksschule und Neue Mittelschule

Bericht des Bürgermeisters:

Mit Erlass vom 19.9.2016, Zl. BGD-904967/39-2016-Lm/Sto hat das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, zur Lösung der Frage von Konten der Pflichtschulen bei Bankinstituten (z.B. für die Abwicklung von Schulveranstaltungen) die Übertragung an und/bzw. Einrichtung der Teilrechtsfähigkeit gem. § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 empfohlen.

Weiters ist von der beantragenden Schule das Einvernehmen mit der Gemeinde, insbesondere auch im Hinblick auf die gewählten Geschäftsführer, herzustellen. Die Zuständigkeit dazu auf Seite der Gemeinde liegt nach Auskunft der Aufsichtsbehörde beim Gemeinderat.

Neue Mittelschule:

Das Schulforum der Neuen Mittelschule hat in seiner Sitzung vom 19.10.2016 die Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gem. § 7a OÖ. POG (OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz) beschlossen.

Bezeichnung der Einrichtung:	Förderer der NMS/PTS Großraming
Sitz der Einrichtung:	4463 Großraming 17
Geschäftsführer:	Dir. Otto Schörkhuber Gerhard Garstenauer, BEd.
Wirksamkeitsdatum:	Tag der Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich

Volksschule:

Das Schulforum der Volksschule hat diesen Beschluss in der Sitzung am 8.11.2016 gefasst:

Bezeichnung der Einrichtung:	Förderer der VS Großraming
Sitz der Einrichtung:	4463 Großraming 22
Geschäftsführer:	VD OSR Bernhard Fahrngruber Dipl. Päd. Cornelia Gruber
Wirksamkeitsdatum:	Tag der Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich

Die beiden Direktoren ersuchen um Genehmigung durch den Gemeinderat. Danach haben die Schulleiter beim Landesschulrat die Kundmachung der beabsichtigten Gründung bzw. Auflösung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt zu beantragen.

GR Harald Ahrer stellt den Antrag, die Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gem. § 7a OÖ. POG für die Volksschule und die Neue Mittelschule zu genehmigen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 7) Auflösung öffentliches Gut, Oberplaißa, Verordnung und Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 den Grundsatzbeschluss für die teilweise Auflösung des Weges 1165 in der KG Oberplaißa, gefasst.

Die Vermessung wurde auf Kosten der Antragsteller durch das Vermessungsamt Steyr am 27.06.2016 (Vermessungsurkunde GFN 618/2016/49, Datum der Planerstellung: 11.11.2016) durchgeführt. Die beabsichtigte teilweise Auflösung des Weges 1165 der KG Oberplaißa ist mit Datum vom 31.03.2016 kundgemacht worden und die Planaufgabe vom 15. April 2016 durch 4 Wochen hindurch erfolgt. Die Grundanrainer wurden ebenfalls mit Kundmachung vom 31.03.2016 verständigt, es wurden keine Einwände eingebracht.

Die Vermessungsurkunde GFN 618/2016/49 vom 11.11.2016 liegt vor und weist folgende Flächenänderungen aus:

Abfall m²	Zuwachs m²	Fläche in m²	
0	3.528	3.528	Garstenauer Rudolf
0	2.007	2.007	Obermayr Josef
0	1.592	1.592	Höretzauer Otto
0	702	702	Scharnreitner Christian
7.829	0	7.829	Gemeinde Großraming (Abtretung öffentliches Gut)

Der Gemeinderat soll die Ab- und Zuschreibungen auf Grund der vorliegenden Vermessungsurkunde vom BEV – Vermessungsamt, 4400 Steyr, GFN 618/2016/49 vom 11.11.2016 zur Herstellung der Grundbuchsordnung sowie folgende Verordnung beschließen:

V e r o r d n u n g über die **Auflassung von öffentlichen Straßen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großraming hat am 14.12.2016 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Der Weg Parz. Nr. 1165 in der KG Oberplaißa wird teilweise als öffentlicher Weg aufgelassen, weil er wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage dieses Weges ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 für zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

GV Bernhard Maier ersucht den Ausschuss für Raumplanung, sich mit dem öffentlichen Gut zu befassen und zu prüfen, ob auch noch weiteres öffentliches Gut entbehrlich geworden ist. Es könnte dann gemeinsam aufgelassen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde GFN 618/2016/49 vom 11.11.2016 und die Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Straßen wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Jürgen Werner Leppen, Bernhard Aschauer, Hildegard Höretzauer, Harald Ahrer, Günther Großauer, Georg Guttmann, Martin Kopf, Manfred Mair, Elfriede Nagler, Helmut Elsigan, Bernhard Maier, Reinhard Salcher, Andreas Kraync, Gerhard Scharnreithner, Helmut Aigner, Gerald Sattler, Simon Steindl, Berthold Kopf, Helmut Huber, Martin Hess.

Stimmenthaltung: Mag. Hemma Hammann, Mag. Christian Zickbauer, Günter Ebmer.

TOP 8) Bauernmarkt, Mietvertrag mit Annemarie Steinbach

Bericht des Bürgermeisters:

Der Bauernmarkt hat im Sommer dieses Jahres geschlossen und einen neuen Betreiber gesucht. Frau Annemarie Steinbach, Lehnertsiedlung, hat sich sowohl bei der ARGE Bauernmarkt, als auch bei der Gemeinde vorgestellt. Sie hat sich mit den Bäuerinnen über die Lieferung von Produkten geeinigt und wird die zukünftige Betreiberin des Bauernladens sein. Sie möchte den Bauernladen im März 2017 als gewerblichen Handelsbetrieb öffnen und wie gewohnt regionale und saisonale Produkte und Schmankerl der Großraminger Bäuerinnen anbieten und das Sortiment auch erweitern. Der Laden wird voraussichtlich an zwei Tagen (Freitag, Samstag) geöffnet haben.

Mit Frau Steinbach soll ein Mietvertrag für die Räumlichkeiten des ehem. Bauernmarktes abgeschlossen werden. Er trägt den Mietvertrag vor. Die vom Gemeindevorstand am 5.12.2016 festgelegte Miete soll auf monatlich € 22,00 inkl. MwSt. reduziert werden, weil Frau Steinbach den Bauern-Laden nur an zwei halben Tage pro Woche öffnet und die von den Bäuerinnen erzeugten Produkte eine sehr geringe Gewinnspanne haben.

GR Harald Ahrer fragt, ob es bereits eine gewerberechtliche Genehmigung gibt, und ob die Brandschutzbestimmungen passen.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass Frau Steinbach am 28.12.2016 bei der BH Steyr-Land beim Anlagensprechtag einen Termin hat. Dort wird sie alle behördlichen Vorschriften und Auflagen erfahren und Maßnahmen besprechen können.

GV Helmut Elsigan stellt die Frage, ob denn der Bauernbund das Vorschlagsrecht für die Vergabe des Bauernmarktes hätte, weil es sich um ein Gemeindegebäude handelt. Er kritisiert den Vergabevorgang durch die Bauernschaft. Nach seinen Informationen haben sich drei Interessenten beworben, mit zwei ist allerdings gar nicht gesprochen bzw. verhandelt worden. Er hofft dennoch, dass das Konzept längerfristig funktioniert.

Vzbgm. Ahrer merkt dazu an, dass der Bauernbund grundsätzlich nicht das Vorschlagsrecht über die Vermietung von Gemeindegebäuden hat. Der ARGE Bauernmarkt ging es um ein Konzept, mit dem die Produzenten der bäuerlichen Produkte, also die Bäuerinnen und Bauern auch einverstanden sind. Frau Steinbach hat ihr Konzept vorgestellt und sich mit den Produzenten über die Belieferung des Bauernladens geeinigt. Das ist das Wichtigste, weil es ohne Produzenten nicht funktionieren kann. Frau Steinbach hat sich auch bereit erklärt, das vorhandene Inventar zu übernehmen.

GV Mag. Hemma Hamann freut sich über die Wiedereröffnung des Bauernladens und wünscht der Betreiberin viel Erfolg.

GR Hildegard Höretzauer stellt den Antrag, den Mietvertrag mit Frau Annemarie Steinbach wie vom Bürgermeister vorgetragen, zu beschließen.

GR Mag. Christian Zickbauer fragt, ob es in dem Gebäude noch weitere Räumlichkeiten gibt, die vermietet werden könnten. Er ersucht weiters, Frau Steinbach den Vorschlag zu machen, sich mit dem Bauernladen auch am Projekt „EnnsTaler“ zu beteiligen. Das könnte dem Bauernladen viele Vorteile bringen, weil in Großraming bisher noch kein Lebensmittelgeschäft mitmacht.

Der Bürgermeister erklärt, dass es in diesem Gebäude nur noch die Gemeindegarage gibt. Dort werden die Gemeindeständerl und Gegenständen von Vereinen, die z.B. beim Dorffest gebraucht werden, gelagert. Das restliche Gebäude befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern gehört zum Objekt Steinbauer.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 9) Gesunde Gemeinde, Qualitätszertifikat, Bericht

Der Bürgermeister ersucht Al. Riegler um den Jahresbericht der Gesunden Gemeinde.

Al Riegler informiert, dass die Gesunde Gemeinde sich seit 2010 am Qualitätszertifikat des Landes OÖ beteiligt.

Um nach den jeweils dreijährigen Zertifizierungszeitraum die Urkunde „Qualitätszertifikat“ zu erhalten, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden, wie zB.:

- Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- Mind. 100 Punkte jährlich
- Jahresplanung muss gemacht werden
- Jährliches Gespräch mit der Regionalbetreuerin
- Jährlicher Bericht an Gemeinderat

Die Kriterien konnten alle erfüllt werden, und es wurden 2016 ca. 180 Punkte erreicht. Die Zusammenarbeit mit den Vereinen, Familienbegegnungszentrum, Schulen, VHS usw. hat sich sehr positiv entwickelt.

Aktivitäten 2016:

- Gesunde Schulküche
- Gesunder Kindergarten
- Zumba, Piloxing, Bauchtanz, Gymnastik
- SelbA – Selbständig im Alter
- Sport- und Bewegungsangebote von Vereinen
- Vorsorge-Xundheitstag am 22.10.2016

Jahresschwerpunkt:

2016 – 2017: „Gesund im Leben stehen – Vorbeugung vor Krebserkrankungen“

2017 – 2018: „Sicher auf Schritt & Tritt - Vorbeugung von Haushalts- und Freizeitunfällen“

Der Bürgermeister bedankt sich für die vielen Angebote und Aktivitäten der „Gesunden Gemeinde“.

TOP 10) Allfälliges

A) GR Reinhard Salcher fragt, ob die Asphaltierung der Zufahrt Weingrill für die nächste Zeit geplant ist.

Der Bürgermeister merkt an, dass in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes das Straßenbauprogramm für die nächsten Jahre festgelegt werden soll.

B) GR Manfred Mair berichtet, dass am 13.12.2016 eine Besprechung der Breitbandgruppe stattgefunden hat. Dort wurde vereinbart, dass bei künftigen Bauvorhaben immer geprüft wird, ob die Verlegung eines Leerrohres für die Breitbandinfrastruktur sinnvoll ist.

C) GR Mag. Christian Zickbauer fragt, ob bei der Geschwindigkeitsmessung an der B115 auch Lärmmessungen durchgeführt wurden.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessung vorliegen und diese am 17.11.2016 im Gemeindeamt präsentiert wurden. Johann und Elisabeth Hopf waren bei der Präsentation anwesend.

Die Messung wurde im Oktober durchgeführt, wo die Wetterverhältnisse sehr ungünstig waren und auch keine Motorradfahrer unterwegs waren. Es soll daher im Juni 2017 ein neues Geschwindigkeitsprofil erstellt und gleichzeitig eine Lärmmessung durchgeführt werden.

D) GR Mag. Zickbauer fragt nach dem aktuellen Stand in der Konkursache Salzwimmer.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es bei der Versteigerung beim Bezirksgericht keine Bieter gab. Mittlerweile wurden beim Masseverwalter einige Angebote für den Erwerb der Konkursmasse abgegeben. Es gibt jedoch noch keine Erledigung.

E) GV Helmut Elsigan, Vzbgm. Leopold Ahrer und Mag. Hemma Hammann bedanken sich für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und bei den Bediensteten der Gemeinde. Sie sprechen Weihnachts- und Neujahrswünsche aus.

Der Bürgermeister schließt sich diesen Wünschen an und lädt zur Weihnachtsfeier in das Gasthaus Hanusch ein.

F) Der Bürgermeister übergibt die Ehrenurkunden an die ausgeschiedenen Gemeinderäte: Hermann Auer, Franz Gsöllpointner und Johann Schörkhuber. Er würdigt ihre langjährigen erfolgreichen Tätigkeiten im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und in den Ausschüssen und bedankt sich für das Engagement für die Gemeinde Großraming.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Oktober 2016 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: